

zähl hat, aber beide Bücher können ruhig nebeneinander bestehen. Mir scheint das erste Buch das Geschenkbuch für den Buchhändler und Buchhändlerfreund zu sein. Das neue Buch ist das moderne Lehrbuch des deutschen Buchhandels, denn aus der Geschichte lernen wir am besten.

Wolfenbüttel.

E. Strübing.

"Wurffsendungen".

Die Neueinrichtung der Post, wonach vom 1. April 1925 an aufschriftlose, unverschlossene Massendrucksachen befördert werden, dürfte gerade für den Buchhandel für seine Werbätigkeit von großer Bedeutung sein. Wir ergänzen daher unsere bereits im Bbl. Nr. 64 und 68 veröffentlichten kurzen Mitteilungen durch den Wortlaut der im »Amtsblatt des Reichspostministeriums« abgedruckten Verfügung darüber:

Vom 1. April 1925 an werden aufschriftlose, unverschlossene Massendrucksachen, sogenannte Wurffsendungen, die an beliebige Gattungen von Empfängern, z. B. sämtliche Haushaltungen, sämtliche offene Geschäfte, bestimmte Berufsklassen usw., ausgehändigt werden sollen, zur Verteilung durch die Post zugelassen. Die Zahl der zu verteilenden Druckstücke ist von dem Auftraggeber auf Grund eigener Feststellungen für jede Postanstalt zu bestimmen. Die Mindestzahl einer Auslieferung beträgt 1000 Stück. Für eine Postanstalt müssen mindestens 20 Stück gleichzeitig vorliegen. Am Kopfe jedes Druckstücks ist anzugeben, für welche Empfängergruppierung es bestimmt ist. Ausgeschlossen von der Verteilung sind Druckstücke politischer oder religiöser Art sowie solche, deren Inhalt gegen die Gesetze oder das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt. Die Einlieferung hat bei einer im Benehmen mit dem Auftraggeber zu vereinbarenden Postanstalt, und zwar bei einer vom Vorsteher dieses Amtes zu bestimmenden Dienststelle, zu erfolgen. Die im Bereich der Einlieferungs-Postanstalt zu verteilenden Stücke können unverpackt eingeliefert werden; die für andere Postämter bestimmten Stücke müssen je nach ihrer Menge als DrucksachenSendung oder Paket postordnungsmäßig verpackt sein. Für Postagenturen bestimmte Stücke sind auf die Abrechnungs-Postämter zu verpacken. Der Beigabe von Paketkarten bedarf es nicht. Jede Sendung ist vom Auftraggeber mit einem weißen Zettel zu besleben, der die Aufschrift trägt:

* . . . Stück Wurffsendungen

nach
(Bestimmungsort)

... RM. . . Pf. Gebühren verrechnet.

In jede Sendung ist obenauf eine vom Auftraggeber auszufürtige Mitteilung in vorgeschriebener Form:

Mitteilung

Das Postamt in _____ wird ersucht, die beliegenden

Stück

aufschriftlose Drucksachen unter den von der DRP im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 23/1925 veröffentlichten und von mir als rechtsverbindlich hiermit ausdrücklich anerkannten Bedingungen dort zu verteilen.

*) Stückzahl richtig.

*) Stück zu wenig — zu viel — eingegangen.

_____, den _____. 192_____

Postamt

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Unterschrift des Auftraggebers.)

zu legen, die das Ersuchen an das Bestimmungs-Postamt enthält, die Verteilung der Druckstücke im eigenen Zustellbereich und e. g. in demjenigen der zugeteilten, namentlich zu bezeichnenden Postagenturen zu bewerkstelligen. Bei der Einlieferung ist eine Liste nach nachstehendem Muster:

Liste

über die Anzahl usw. der zur Post zum Zwecke der Verteilung eingelieferten aufschriftlosen Drucksachen (Wurffsendungen).

Tag	Stückzahl der		Gewicht des Einzel-druck-stück-s	Gesamt-gebühren- betrag	Vereinnahmt	
	Gen- dungen	Druc- stücke				
(Name des Auftraggebers)						

nebst einem Pflichtstück der zu verteilenden Drucksachen mit vorzulegen. Die Druckstücke sind, sofern es sich um eine größere Anzahl handelt, innerhalb jeder Sendung nach der Bestimmung des Einlieferungs-Postamtes so zu bündeln oder in anderer Weise übersichtlich derart zusammenzufassen, daß ihre Stückzahl leicht festgestellt werden kann. Mit einem Poststempel werden die einzelnen Stücke nicht versehen. Wird die Verteilung in einer bestimmten Faltung oder in offenem Umschlag gewünscht, so sind die Druckstücke vom Auftraggeber entsprechend vorbereitet zu verpacken. Das Gewicht des Einzelstückes darf 20 Gramm nicht übersteigen. Die Gebühr für Wurffsendungen beträgt $\frac{1}{2}$ der tariflichen Drucksachen Gebühr für das Stück unter Aufrundung des Gesamtbetrags auf volle 10 Pfsg.; sie ist bei der Einlieferung zu entrichten. Ergibt sich bei der postmäßigen Feststellung der Stückzahl ein Unterschied gegen die Angaben des Absenders, so wird ein Ausgleich durch Nachrechnung oder Erstattung des Unterschieds an Gebühren herbeigeführt. Maßgebend sind die Feststellungen der Post. Unterschiede von zusammen weniger als 50 Stück bleiben unberücksichtigt.

Mit welchen Beförderungsgelegenheiten die Sendungen zu befördern sind, bestimmt die Post. Sie trifft auch die näheren Anordnungen über die Verteilung der Drucksachen. Eine Gewähr für fehlerlose und an bestimmte Zeit gebundene Verteilung wird nicht übernommen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Verteilung an Sonn- und Festtagen. Die Aushändigung an die Empfangsberechtigten erfolgt nach den Grundsätzen für die Aushändigung gewöhnlicher Brieffsendungen. Nach- und Rücksendung finden nicht statt. Reichen die überwiesenen Stücke nicht aus, um alle Beteiligten zu beliefern, so bleibt ein entsprechender Teil unbelieft. Überzählige Stücke werden, falls der Auftraggeber es wünscht, an Angehörige verwandter Berufe, z. B. Sendungen für Bäckermeister an Konditoren oder Mehlhandlungen, oder sonst zweckmäßig verteilt. Ist ein derartiger Wunsch in dem Begleitschreiben nicht zum Ausdruck gebracht, so werden überzählige Stücke zum Altpapier genommen. Für verlorengangene Sendungen oder beschädigte Stücke wird kein Erfolg geleistet.

Die Einzelheiten der Verteilung der Druckstücke regelt der Amtsvorsteher, der auch darüber zu befinden hat, inwieweit die Stücke für Abholer in die Schließfächer zu legen oder auf dem Wege der Ausgabe zu behändigen sind. Er oder ein von ihm beauftragter Aufsichtsbeamter regelt auch die Verteilung etwaiger überzähliger Stücke an Angehörige verwandter Berufe entsprechend den Wünschen des Auftraggebers.

Über die in diesem Dienstzweige gemachten Erfahrungen haben die Oberpostdirektionen, sofern nicht früher begründeter Urlaub vorliegt, nach Jahresfrist zu berichten. Dabei ist anzugeben, in welchem Umfang von dem neuen Verfahren Gebrauch gemacht worden ist, ob sich die Einrichtung bewährt hat oder welche Änderungen zweckmäßig vorzunehmen seien würden.

Wöchentliche Übericht über geschäftliche Einrichtungen u. Veränderungen

Zusammengestellt von der Redaktion des Adressbuches des Deutschen Buchhandels.

Akkürzungen: **G** = Mitglied des V.-B. u. eines anerkannten Vereins — * = Mitglied nur d. V.-B. — **F** = Fernsprecher. — **T.A.** = Telegrammadresse. — **P** = Bankkonto. — **W** = Postscheckkonto. — **B** = Mitglied der VAG (Abrechnungs-Genossenschaft Deutscher Buchhändler, e. G. m. b. H., Leipzig.) — **f** = In das Adressbuch neu aufgenommene Firma. — **B.** = Börsenblatt. — **H.** = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstages der zur Bekanntmachung benützten Zeitung.) — **Dir.** = Direkte Mitteilung.

16.—21. März 1925.

Vorhergehende Liste 1925, Nr. 66.

Albrecht Dürer-Haus Essen, Karl Wonneberg, Essen. Die Geschäftsaufsicht ist aufgehoben. [B. 68.]

Amalthea-Verlag, Wien. **F** jeht: 97 291. [B. 65.]

Augustin, Hermann, Berlin. **T.A.**: Musikaugustin. [Dir.]

G Bachmann-Gruner, H., Maennedorf, im Adressbuch gestrichen, da postalisch nicht zu ermitteln. [Dir.]

f Bahnhofs-Buchhandlung, Hugo Anders, Vielesfeld, Altstädtlerkirchstr. 1. (T.A.: Buchhändler Anders.)

G Dresdner Bank; Stadtsparkasse. Leipziger Komm.: w. Grossen u. Kommissionshaus. [Dir.]

f Behrens, Hermann, Hannover, Misburger Damm 84. Buch- u. Pap. Spez.: Schöne u. veterinärmedizinische Literatur. Gegr. 8./III. 1898. (W 12 957.) w. Verkehrt nur direkt. [Dir.]